

BVGer D-2510/2009 vom 16. Mai 2012

Bundesverwaltungsgericht, 2012-05-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-2510_2009

FR: TAF D-2510/2009 du 16 mai 2012

IT: TAF D-2510/2009 del 16 maggio 2012

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Das Bundesverwaltungsgericht ist unter anderem zuständig für die Behandlung von Beschwerden gegen Verfügungen des BFM; dabei entscheidet das Bundesverwaltungsgericht auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungsersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (vgl. Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 31 und 33 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [VGG, SR 173.32] sowie Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach VwVG, soweit das VGG oder das AsylG nichts anderes bestimmen (Art. 37 VGG; Art. 6 und 105 AsylG).

E. 1.3

Auf dem Gebiet des Asyls kann mit Beschwerde die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 1.4

Auf die frist- und formgerechte Eingabe des legitimierten Beschwerdeführers ist einzutreten (Art. 108 Abs. 1 AsylG und Art. 52 Abs. 1 VwVG sowie Art. 48 Abs.1 VwVG).

E. 1.5

Aufgrund des engen persönlichen und sachlichen Zusammenhangs werden das Beschwerdeverfahren des Beschwerdeführers und dasjenige seines ... Bruders (Verfahren D-2509/2009) koordiniert behandelt.

E. 2.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken. Den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen (Art. 3 AsylG).

E. 2.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 3.1

Aufgrund der Akten besteht - wie vom BFM zu Recht erkannt - kein Anlass zur Annahme, der Beschwerdeführer habe vor seiner Ausreise aus Syrien flüchtlingsrechtlich relevante Nachteile erlitten oder er hätte solche im Zeitpunkt seiner Ausreise zu fürchten gehabt.

E. 3.2

Der Beschwerdeführer ... [leidet seit 1994 an irreversiblen gesundheitlichen Problemen] (vgl. dazu den Arztbericht ... vom 30. Oktober 2008). Aus den Ausführungen des Beschwerdeführers ergibt sich, dass er ... im Verlauf der Zeit verschiedenste Spitäler und Ärzte aufsuchte, offenkundig in der Hoffnung, eine ... [massgebliche Verbesserung seiner gesundheitlichen Probleme] sei doch noch möglich. Eine ... [solche] konnte ihm jedoch von keinem der in Syrien konsultierten Ärzte verlässlich in Aussicht gestellt werden, weshalb er sich zu einer Ausreise nach Europa entschloss, um sich hier behandeln zu lassen. Bei objektiver Betrachtung lassen die aktenkundigen Ausführungen des Beschwerdeführers auf eine grosse persönliche Verzweiflung ... schliessen (vgl. act. A11 S. 6 F. 22), hingegen an keiner Stelle auf das Vorliegen einer relevanten Verfolgungssituation. Entgegen den Beschwerdevorbringen muss aufgrund der Akten davon ausgegangen werden, die Ausreise aus Syrien sei einzig in der Hoffnung auf eine Heilung in Europa erfolgt. [Eine Verbesserung der Situation respektive Heilung] ... ist jedoch auch in der Schweiz nicht möglich (vgl. vorgenannten Arztbericht).

E. 3.3

Auf Beschwerdeebene wird namentlich geltend gemacht, dem Beschwerdeführer sei in Syrien der Zugang zur medizinischen Grundversorgung verweigert worden, weil er Maktumin sei und er aus einer der XY-Partei verbundenen Familie stamme. Dieses Vorbringen erweist sich jedoch aufgrund der Akten als haltlos, hat doch der Beschwerdeführer im Verlauf der Kurzbefragung und namentlich der einlässlichen Anhörung aufgezeigt, dass er ... [im Verlauf der Jahre] von verschiedensten Ärzten in Spitälern und Privatpraxen von V. _____ über X. _____ bis Y. _____ untersucht worden ist (vgl. ...). Aufgrund seiner diesbezüglichen Schilderungen ist davon auszugehen, er habe in seiner Heimat sehr wohl Zugang zu einer umfassenden medizinischen Betreuung gefunden. Vom Beschwerdeführer wurde denn auch an keiner Stelle behauptet, ihm sei jemals eine von ihm benötigte medizinische Behandlung verweigert worden. Er hat hingegen hinreichend klar zum Ausdruck gebracht, dass er von den erhaltenen ärztlichen Ratschlägen respektive der angeblich ungenügenden medizinischen Möglichkeiten in seiner Heimat sehr enttäuscht war, zumal er sich von den konsultierten Ärzten eine ... vollständige Heilung erhoffte. Aufgrund seiner Schilderungen ist mit dem BFM davon auszugehen, dass die vom Beschwerdeführer erhaltene medizinische Behandlung dem insgesamt guten syrischen Standard entsprach, zumal auch in der Schweiz kein weitergehender Behandlungs- oder Therapiebedarf festgestellt werden konnte (vgl. Arztbericht ...).

Verbesserungen konnten in der Schweiz einzig noch ... [in einem Randbereich] erzielt werden (vgl. a.a.O., ...). Hinweise auf die geltend gemachte, angeblich asylrelevante Benachteiligung des Beschwerdeführers, sind daher nicht vorhanden.

E. 3.4

Als aktenwidrig erweisen sich indes nicht nur die Beschwerdevorbringen über den angeblichen Nichterhalt notwendiger Behandlungen, sondern auch das Beschwerdevorbringen über die angebliche Verbundenheit der Familie des Beschwerdeführers mit der XY-Partei. Im Rahmen des erstinstanzlichen Verfahrens haben weder der Beschwerdeführer noch sein ... Bruder eine solche Verbundenheit ihrer Familie geltend gemacht, sondern der Beschwerdeführer hat auf konkrete Nachfrage der Vorinstanz lediglich vorgebracht, er sei politisch nicht aktiv, aber er und seine Familie seien für alle kurdischen Parteien (vgl. dazu ...). Auf die nachträglich behauptete Verbindung der Familie zu einer oppositionellen Gruppierung lassen diese Angaben nicht schliessen. In diesem Zusammenhang ist gleichzeitig festzuhalten, dass auch die Vorbringen des Beschwerdeführers betreffend seine angebliche Zugehörigkeit zu den Maktumin nicht überzeugen können. In dieser Hinsicht hat vorab die Telefaxkopie einer angeblichen Mukhtar-Bestätigung vorgelegt, welcher jedoch - im Sinne der vorinstanzlichen Erwägungen - keine relevante Beweiskraft zuzumessen ist. Das blosses Festhalten an diesem in Syrien gegen Geld relativ leicht erhältlichen Papier, welches zudem bloss als Kopie vorliegt, vermag keinen anderen Schluss zu rechtfertigen. Dem Beschwerdeführer ist vielmehr entgegenzuhalten, dass er - gerade aufgrund seiner langen Krankengeschichte bei verschiedensten Ärzten - sehr wohl zum Nachreichen seine Person betreffende Unterlagen in der Lage sein sollte, hat er doch solche in der Vergangenheit auch schon ... [in zwei Drittstaaten] geschickt (vgl. ...). Das für ihn nun nichts mehr greifbar sein soll, erscheint als nicht nachvollziehbar und spricht vielmehr dafür, dass der Beschwerdeführer ihn betreffende Unterlagen bewusst unterdrückt, da daraus Schlüsse auf seinen tatsächlichen Hintergrund möglich wären. Der auf Beschwerdeebene nachgereichten angeblichen Bestätigung eines syrischen Arztes ist wiederum keine relevante Beweiskraft zuzumessen. Schliesslich fällt auf, dass der Beschwerdeführer offenkundig die arabische Sprache weit besser als das Kurdische beherrscht, was er einer arabisch-sprachigen Schullaufbahn von lediglich sechs Jahren zuschreiben will (einen weitergehenden Schulanspruch haben Maktumin tatsächlich nicht). Eine dermassen kurze Schullaufbahn kann jedoch die guten Arabisch-Kenntnisse nicht erklären, zumal sich die persönlichen Kontakte des Beschwerdeführers ab 1994 ja fast ausschliesslich auf seine Familie beschränkt haben sollen. Der Beschwerdeführer verfügt zudem über ein sehr flüssiges Schriftbild (vgl. dazu ...), was sich in dieser Form ebenfalls nicht mit seiner angeblich bloss kurzen Schullaufbahn vereinbaren lässt. Es ist gerade auch von daher mit hinreichender Sicherheit davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer weit länger als bloss sechs Jahre zur Schule gegangen ist, und es sich bei ihm bereits von daher nicht um einen Maktumin handelt. Wird schliesslich berücksichtigt, dass der Beschwerdeführer respektive seine Familie in der Lage waren, erhebliche finanzielle Mittel in die Ausreise von zwei Söhnen zu investieren, kann kein Anlass zur Annahme bestehen, der Beschwerdeführer gehöre zu der praktisch durchwegs verarmten Bevölkerungsgruppe der Maktumin.

E. 3.5

Unter den gegebenen Umständen kann darauf verzichtet werden, näher auf die Botschaftsabklärung beziehungsweise auf die Beschwerdevorbringen über die angebliche

Nichtverwertbarkeit der Abklärungsergebnisse einzugehen.

E. 4.1

Nach den vorstehenden Erwägungen ist es dem Beschwerdeführer nicht gelungen, nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, dass er vor seiner Ausreise aus Syrien verfolgt wurde oder ihm dort Verfolgung drohte. Es ist weiter zu prüfen, ob der Beschwerdeführer die Voraussetzungen für die Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft aufgrund seines geltend gemachten exilpolitischen Verhaltens in der Schweiz und damit aufgrund von subjektiven Nachfluchtgründen erfüllt.

E. 4.2

Wer sich darauf beruft, dass durch sein Verhalten nach der Ausreise aus dem Heimat- oder Herkunftsstaat - insbesondere durch exilpolitische Aktivitäten - eine Gefährdungssituation erst geschaffen worden ist, sich somit auf das Vorliegen subjektiver Nachfluchtgründe im Sinne von Art. 54 AsylG beruft, hat begründeten Anlass zur Furcht vor künftiger Verfolgung, wenn der Heimat- oder Herkunftsstaat mit erheblicher Wahrscheinlichkeit von den Aktivitäten im Ausland erfahren hat und die Person deshalb bei einer Rückkehr in flüchtlingsrechtlich relevanter Weise verfolgt würde (BVGE 2009/29 E. 5.1 S. 376 f.; BVGE 2009/28 E. 7.1 S. 352; Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2006 Nr. 1 E. 6.1 S. 10; UNHCR, Handbuch über Verfahren und Kriterien zur Feststellung der Flüchtlingseigenschaft, Genf 1993).

E. 4.3

Die im erstinstanzlichen Verfahren vorgebrachte Teilnahme an einigen Kundgebungen und die mittels Bestätigungsschreiben geltend gemachte Mitgliedschaft bei der XY-Partei hat das BFM in der angefochtenen Verfügung als flüchtlingsrechtlich nicht relevant erklärt, da nicht davon auszugehen sei, der Beschwerdeführer sei alleine von daher ins Blickfeld der syrischen Sicherheitsdienste gelangt. Der Beschwerdeführer hat in der Folge auf Beschwerdeebene - unter Verweis auf seine Teilnahme an weiteren Kundgebungen und einer zusätzlichen Bestätigung der XY-Partei - ein angeblich ins Auge stechendes politisches Engagement geltend gemacht, aufgrund dessen er im Falle einer Rückkehr in seine Heimat mit flüchtlingsrechtlich relevanten Nachstellungen zu rechnen habe. Dabei führt er namentlich an, ... [aufgrund seiner Konstitution] sei er mit Sicherheit vom syrischen Sicherheitsdienst registriert worden, womit er im Falle seiner Rückführung nach Syrien mit massiven Nachstellungen zu rechnen habe.

E. 4.4

Das vom Beschwerdeführer geltend gemachte Engagement - seine Teilnahme an zwei bis vier Kundgebungen pro Jahr - lässt indes bei objektiver Betrachtung nicht auf einen massgeblichen respektive rechtserheblichen Exponierungsgrad schliessen. Aufgrund der vorgelegten Beweismittel ist vielmehr davon auszugehen, dass sich das Engagement des Beschwerdeführers einzig auf die sporadische Teilnahme an einigen wenigen Kundgebungen beschränkt hat, wobei weder seine diesbezüglichen Vorbringen noch die vorgelegten Beweismittel auf eine herausragende Position des Beschwerdeführers im behaupteten regimekritischen Umfeld schliessen lassen. So erweist sich der Beschwerdeführer aufgrund der eingereichten Fotos als einfacher Kundgebungsteilnehmer, welcher sich einzig aufgrund ... [seiner persönlichen Konstitution] überhaupt in irgendeiner Form abhebt. Alleine von daher lässt sich jedoch nicht darauf schliessen, dass er deshalb als angeblicher oder tatsächlicher Regimekritiker den heimatlichen Behörden in besonderer

Weise erkennbar geworden wäre. Dass der syrische Geheimdienst im Ausland aktiv ist und gezielt Informationen über Personen syrischer Herkunft sammelt, darf als bekannt vorausgesetzt werden. Dieser Umstand reicht für sich allein genommen jedoch nicht aus, um eine begründete Verfolgungsfurcht glaubhaft zu machen. Dafür müssten zusätzliche konkrete Anhaltspunkte - nicht rein theoretische Möglichkeiten - vorliegen, dass der Beschwerdeführer tatsächlich das Interesse der syrischen Behörden auf sich zog respektive als regimefeindliches Element namentlich identifiziert und registriert wurde. So werden nach Kenntnis des Bundesverwaltungsgerichts exilpolitische Aktivitäten erst dann wahrgenommen (und bei der Rückkehr nach Syrien geahndet), wenn ein exponiertes exilpolitisches Wirken an den Tag gelegt wird. An dieser Einschätzung vermag auch die derzeit schwierige politische Situation in Syrien nichts zu ändern. Der Beschwerdeführer lässt jedoch in keiner Weise ein klares und in erheblichem Masse exponiertes Engagement wider die Interessen des syrischen Staates erkennen, woraus auf das Vorliegen eines relevanten politischen Profils zu schliessen wäre. Allein die Erkennbarkeit aufgrund ... [der persönlichen Konstitution] vermag jedenfalls kein exponiertes politisches Profil zu begründen. Dabei ergibt sich auch aus den vorgelegten Bestätigungen der XY-Partei nichts anderes, da diese Schreiben keinen individuellen Zuschnitt aufweisen und namentlich keine verwertbaren Angaben über konkrete Aktivitäten des Beschwerdeführers beinhalten. Aufgrund der vorliegenden Akten ist im Resultat von einem tatsächlich bloss sehr niederschweligen Engagement auszugehen, respektive einem blossen Mitläufertum, nachdem der Beschwerdeführer in keiner Organisation eine erkennbare Position innehält und soweit ersichtlich auch in keiner anderen Form relevante Aufgaben wahrgenommen hat. Bei dieser Sachlage ist nicht zu schliessen, der Beschwerdeführer hätte aufgrund seiner Aktivitäten in der Schweiz bei einer Rückkehr nach Syrien eine flüchtlingsrechtlich relevante Verfolgung zu gewärtigen. Von einem Interesse der syrischen Sicherheitsdienste an seiner Person ist schliesslich umso weniger auszugehen, als der Beschwerdeführer weder den angeblichen politischen Hintergrund seiner Familie glaubhaft machen konnte, noch überhaupt Anlass zur Annahme besteht, er wäre in seiner Heimat jemals wegen eines politischen Engagements aufgefallen. Es dürfte dem ... Beschwerdeführer im Falle einer Rückkehr nach Syrien vielmehr relativ einfach fallen, auf seine gesundheitlichen Probleme zu verweisen, welche ihn zu seiner Ausreise aus Syrien veranlasst haben.

E. 4.5

Der Beschwerdeführer hält schliesslich dafür, in seinem Fall seien subjektive Nachfluchtgründe zumindest aufgrund seiner illegalen Ausreise aus Syrien gegeben. Seine diesbezüglichen Vorbringen können jedoch nicht überzeugen, nachdem es sich bei ihm offenkundig nicht um einen Maktumin handelt und er in seinen Schilderungen zu seinem Reiseweg die tatsächlichen Umstände seiner Ausreise offensichtlich zu verschleiern versucht, zumal als nicht nachvollziehbar zu bezeichnen ist, dass der Beschwerdeführer keine einzige seiner Reisesstationen benennen konnte.

E. 4.6

Anzumerken bleibt, dass der Beschwerdeführer alleine aus der aktuellen Verschlechterung der allgemeinen Lage in Syrien keine subjektiven Nachfluchtgründe für sich ableiten kann. Der Lageveränderung - mithin der derzeitigen Situation allgemeiner Gewalt - wurde vom BFM zu Recht im Rahmen der Anordnung einer vorläufigen Aufnahme Rechnung getragen (vgl. dazu nachfolgende Erwägungen).

E. 4.7

Zusammenfassend ist daher festzuhalten, dass der Beschwerdeführer die Flüchtlingseigenschaft auch unter dem Aspekt der subjektiven Nachfluchtgründe nicht erfüllt.

E. 5

Nach vorstehenden Erwägungen kann der Beschwerdeführer keine im Sinne von Art. 3 AsylG relevante Gefährdungslage nachweisen oder glaubhaft machen. Die Verneinung der Flüchtlingseigenschaft und die Abweisung der Asylgesuche sind daher zu bestätigen.

E. 6

Nachdem die Ablehnung des Asylgesuches zu bestätigen ist und der Beschwerdeführer - abgesehen vom bisherigen Asylbewerberstatus - keinen Aufenthaltstitel für die Schweiz besitzen oder beanspruchen können, hat das Bundesamt zur Recht die Wegweisung aus der Schweiz verfügt (Art. 44 Abs. 1 AsylG).

E. 7

Vorliegend ist das Bundesamt im Rahmen des Schriftenwechsels - mit neuer Verfügung vom 12. August 2011 - im Vollzugspunkt auf den angefochtenen Entscheid zurückgekommen, indem es die vorläufige Aufnahme des Beschwerdeführers angeordnet hat (Art. 44 Abs. 2 AsylG i.V.m. Art. 83 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer [AuG, SR 142.20]). Damit ist die Beschwerde hinsichtlich der Frage des Wegweisungsvollzuges gegenstandslos geworden. In diesem Zusammenhang ist anzumerken, dass die Gründe für die Anordnung der vorläufigen Aufnahme im Einzelnen - das BFM erkennt in der Verfügung vom 12. August 2011 den Vollzug als unzumutbar - vom Bundesverwaltungsgericht nicht näher zu prüfen sind. Die drei Bedingungen für einen Verzicht auf den Vollzug der Wegweisung (Art. 83 Abs. 2 - 4 AuG; Unmöglichkeit, Unzulässigkeit und Unzumutbarkeit) sind alternativer Natur; sobald eine von ihnen erfüllt ist, ist der Vollzug der Wegweisung als undurchführbar zu betrachten und die weitere Anwesenheit in der Schweiz gemäss den Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme zu regeln. Gegen eine allfällige Aufhebung der vorläufigen Aufnahme steht dem weggewiesenen Asylsuchenden wiederum die Beschwerde ans Bundesverwaltungsgericht offen. In diesem Verfahren wäre der Wegweisungsvollzug vor dem Hintergrund sämtlicher Vollzugshindernisse von Amtes wegen nach Massgabe der in diesem Zeitpunkt herrschenden Verhältnisse zu prüfen (vgl. BVGE 2009/51 E. 5.4 S. 748, EMARK 2006 Nr. 6 E. 4.2. S. 54 f., mit weiteren Hinweisen).

E. 8

Nach den vorstehenden Erwägungen ist die angefochtene Verfügung bezüglich Verweigerung des Asyls, Feststellung der Flüchtlingseigenschaft aufgrund subjektiver Nachfluchtgründe sowie der Anordnung der Wegweisung zu bestätigen und die Beschwerde abzuweisen. Im Übrigen ist sie gegenstandslos geworden.

E. 9.1

Bei vorliegendem Ausgang des Verfahrens - zufolge teilweisen Unterliegens - wären dem Beschwerdeführer praxisgemäss reduzierte Verfahrenskosten aufzuerlegen (vgl. Art. 63 Abs. 1 VwVG und Art. 1 - 3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Aufgrund der Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege im Sinne von Art. 65 Abs. 1 VwVG ist

indes von einer Kostenaufgabe abgesehen.

E. 9.2

Da das Verfahren teilweise gegenstandslos wurde, weil das BFM die angefochtene Verfügung im Sinne der Beschwerdeanträge in Wiedererwägung gezogen und die vorläufige Aufnahme des Beschwerdeführers in der Schweiz angeordnet hat, ist dem vertretenen Beschwerdeführer für die ihm erwachsenen notwendigen und verhältnismässig hohen Kosten eine reduzierte Parteienschädigung zuzusprechen (vgl. Art. 64 Abs. 1 VwVG i.V.m. Art. 15 VGKE). Dabei ist grundsätzlich auf die vorgelegte Kostennote seiner Rechtsvertreter abzustellen, der dort ausgewiesene Aufwand jedoch zu kürzen, da in der Kostennote erkennbar und in relevantem Umfang verfahrensfremde Aufwendungen geltend gemacht werden, was sich ohne weiteres aus der Kostennote selbst aber auch aus den im Vergleich sehr unterschiedlichen Aufwendungen im Falle des Beschwerdeführers und seines ... Bruders ergibt, welche in parallelen Verfahren vom gleichen Rechtsanwalt vertreten werden. Aufgrund dieser Sachlage sowie unter Berücksichtigung der in Betracht zu ziehenden Bemessungsfaktoren ist die reduzierte Parteienschädigung - welche vom BFM zu entrichten ist - auf Fr. 500.- festzusetzen (inkl. Auslagen und MwSt). (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.